



WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zu den Hochschulgremien
Senat und Fakultätsräte – der Mitgliedergruppe 3

Montag, 26.05.2025, 10 Uhr bis Dienstag, 03.06.2025, 15 Uhr

1. Rechtsgrundlagen und Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen erfolgen auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (WO MLU) und der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Mitgliedern der Universität gewählt.

(3) Das anzuwendende Wahlsystem wird für jede Kombination aus Mitgliedergruppe und zu wählendem Gremium gesondert bestimmt, bei Einteilung einer Fakultät in Wahlbereiche auch getrennt nach diesen. Die Wahl findet in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde oder wenn die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer ist als die Gesamtstimmzahl. Ist die Gesamtstimmzahl größer als die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber, können Stimmen auch an Personen vergeben werden, die für das Gremium und ggf. den Wahlbereich in der betreffenden Mitgliedergruppe wählbar sind, sich aber nicht beworben haben (ergänzende Personenwahl).

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann das aktive und passive Wahlrecht nur in jeweils einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich ausüben. Jede Fakultät bildet einen Wahlbereich, sofern sie nicht in mehrere Wahlbereiche unterteilt ist. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung an mehreren Fakultäten bzw. innerhalb einer Fakultät in mehr als einem Wahlbereich erfolgt, so sind sie nur in einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät bzw. welchem Wahlbereich sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, so erfolgt die Zuordnung von Amts wegen aufgrund des ersten Studienfaches.

(3) Die Entscheidung der wahlberechtigten Studierenden für eine andere Fakultät bzw. einen anderen Wahlbereich kann auch über das Löwenportal **bis zum 02.04.2025** erfolgen. Später erfolgte Änderungen im Löwenportal können erst bei den Wahlen im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

(4) Im Übrigen kann die Zuordnung zu einer Fakultät bzw. zu einem Wahlbereich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Wahlamt **bis zum 11.04.2025, 13:00 Uhr**, geändert werden.

3. Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit **vom 07.04.2025 – 11.04.2025** im Wahlamt, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus, 2. Etage, Zimmer 8, 06108 Halle hochschulöffentlich aus. Während dieser Zeit erteilt das Wahlamt Personen, die geltend machen, wahlberechtigt zu sein, auf ihre schriftliche oder elektronische Anfrage oder nach Voranmeldung persönlich Auskunft über ihre Eintragung im Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlberechtigten werden getrennt nach Fakultäten und ggf. Wahlbereichen in die Wählerverzeichnisse eingetragen. Die Wahlberechtigten können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung schriftlich im Wahlamt beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Über Korrekturanträge entscheidet der Wahlleiter. Ist eine Korrektur des Wählerverzeichnisses fristgerecht beantragt und vom Wahlleiter abgelehnt worden, kann gegen diese Entscheidung **bis zum 17.04.2025** schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Gemäß § 9 Abs. 7 WO MLU dürfen im Wählerverzeichnis nach seiner Schließung nur noch Änderungen vorgenommen werden, wenn sie der Korrektur von Schreibfehlern oder der Aktualisierung von Hilfsangaben (z.B. E-Mailadressen) dienen. Entsprechende Korrekturen oder Aktualisierungen sind nur **bis zum 24.04.2025** möglich.

4. Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können bis **spätestens am 24.04.2025 16:00 Uhr, im Wahlamt** (postalisch: Barfüßerstr. 17, Hinterhaus 2. Etage, Zimmer 8, 06108 Halle oder elektronisch: orgawahlen@verwaltung.uni-halle.de) eingereicht werden.

(2) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Formulare des Wahlamtes zu verwenden. Es werden nur vollständig und gut lesbar ausgefüllte Wahlvorschläge entgegengenommen. Dabei werden auch Formulare akzeptiert, die eingescannt und per E-Mail an das Wahlamt übersandt werden; in diesem Fall sollen alle zu einem Wahlvorschlag gehörenden Formulareseiten in einer Datei zusammengefasst werden. Das Wahlamt bestätigt den fristgerechten Eingang eines Wahlvorschlags per E-Mail.

(3) Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer in der betreffenden Mitgliedergruppe und Fakultät, bei Bildung von Wahlbereichen auch in dem betreffenden Wahlbereich, wählbar ist. Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber bzw. Bewerberin in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums kandidieren.

(4) Gem. § 61 Abs. 5 HSG LSA sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für den Senat und die Fakultätsräte unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrem Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach berücksichtigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Organen und Gremien wird angestrebt. Informationen zur aktuellen Geschlechterverteilung der einzelnen Fakultäten und Wahlbereiche finden Sie auf der Internetseite des Wahlamtes.

(5) Die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen in einem Wahlvorschlag darf das Fünffache der Anzahl der Mitglieder, die in der betreffenden Mitgliedergruppe für das betreffende Gremium, ggf. für den Wahlbereich, zu wählen sind, nicht überschreiten.

(6) Die Gesamtzahl der Unterstützenden in einem Wahlvorschlag muss mindestens drei betragen. Eine Bewerbung gilt dabei gleichzeitig als Unterstützung dieses Wahlvorschlags. Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen, bedarf er somit der schriftlichen Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte. Die Unterstützenden müssen selbst in der betreffenden Mitgliedergruppe sowie der betreffenden Fakultät bzw. ggf. dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt sein. Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums unterstützen.

(7) Dem Wahlvorschlag soll eine Gesamtbezeichnung gegeben werden. Gesamtbezeichnungen, die gegen ein Gesetz verstoßen oder zur Irreführung der Wahlberechtigten geeignet sind, sind unzulässig.

(8) Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen aller in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen

Alle Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind auf der Internetseite des Wahlamtes abrufbar.

5. Sitzverteilung in den Gremien und deren Amtszeit

Im Senat und in den Fakultätsräten beträgt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3 (Studierende) ein Jahr.

Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.09.2025.

Einrichtung	Wahlbereiche	Anzahl der Sitze in der Mitgliedergruppe 3 (Studierende)
	Senat	4
	Theologische Fakultät	2
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	2
	Rechtswissenschaften	2
	Medizinische Fakultät	4
Naturwissenschaftliche Fakultät I	Biochemie/ Biotechnologie	1
	Biologie	2
	Pharmazie	1
Naturwissenschaftliche Fakultät II	Chemie	2
	Physik	1
	Mathematik	1
Naturwissenschaftliche Fakultät III	Agrar- und Ernährungswissenschaften	1
	Geowissenschaften und Geographie	2
	Informatik	1
	Philosophische Fakultät I	4
	Philosophische Fakultät II	4
	Philosophische Fakultät III	4

6. Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe findet in der Zeit vom **Donnerstag, 26.05.2025, 10 Uhr bis Montag, 03.06.2025, 15 Uhr** statt. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht über eine internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) ausüben.

(2) Die elektronische Wahl ist mit allen internetfähigen Endgeräten während des gesamten Wahlzeitraums möglich (PC, Laptop, Tablet, Smartphone). Für die Studierenden wird der Zugang zum Online-Wahlportal im Löwenportal bereitgestellt.

(3) Wahlberechtigte, die keinen Zugang zu einem internetfähigen Endgerät haben, können ihr Wahlrecht während des Wahlzeitraums nach kurzfristiger telefonischer Voranmeldung in den Räumen des Wahlamtes an einem dort bereitgestellten PC ausüben.

7. Kontakt zum Wahlamt

Referat 1.3 – Wahlen, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus 2. Etage, Raum 3, 06108 Halle
Frau Jana Fähling

Telefon: 0345-55-21321
E-Mail: orgawahlen@verwaltung.uni-halle.de
Internetseite: www.uni-halle.de/wahlen

Alfred Funk
Wahlleiter